



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 25.10.2016)

der Gemeinde Stetten am kalten Markt

vom 21. September 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt hat auf Grund von § Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 20. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **90,00 EUR**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1, **800,00 EUR**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **180,00 EUR**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.600,00 EUR**. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Stetten am kalten Markt, 21.09.2021

Maik Lehn
Bürgermeister

